

Santzley vnd Ge-
richts Taxa.

Kurtzer außzug der Canz-
ley vnd Gerichts Taxa / So im Marggraff-
thumb Oberlausitz nach Christi vnsers Erlösers
geburt / im funffzehen hundert zwey vnd
sechzigsten Jars auffgericht /
vnd Publicirt
worden.



Gedruckt zu Budissin /
durch Hans Wolrab.
1564.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Sankley Taxa.

Ein Kurtzer außzug die
Sankley vnd Gerichts Taxa
betreffende.

Wir Allergnedigstes
Vorwissen vnd Ratification des
Aller Durchlauchtigsten / Großmech-
tigsten / Vnüberwintlichsten vnd Christlichen
Fürsten vnd Herren Herren Ferdinandi / Röm-
mischen Keyfers / auch zu Hungern vnd Behem
Königs etc. Irer Allergnedigsten Herren /
Haben sich die Würdigen / Wolgeborenen / Ges-
stungen / Ehrnuersten / vnd Ersamen gemeine
Stende des Marggraffthumbs Oberlausitz mit
dem Wolgeborenen vnd Edlen Herrn Joachim
Schlicken / Grafen zu Passaun / Herrn von der
Weissen Kirchen auff Rabenstein / vnd Schlack-
enwerdt Keyserlichem Rath. Des Königreichs
Behem / Deuschchen Lehn Hauptman / vnd
Landtvoigt inn Oberlausitz etc. vmb gutter be-
stendiger richtigkeit willen. Folgender Sankley
vnd Gerichts Taxa / So montags nach Inuo-
cauit des LXXII. Jares Publicirt worden /
Endlichen vorglichen.

A ij Erstlich

Cantzley Tara. Erstlich von außlösung der Lehn Briff.

Von Lehns Folgen inn Gemein.

S Von Lehnsfolgen / sol nach des Landes
anschlegen von Taussent schocken / oder da-
runter / ein schock / Was aber vber Taussent
sein wird / Allwege von Taussent oder darun-
ter / ein schock gegeben werden.

II.

Von Lehns Briffen in verkaufften vnd Kauffen.

Sol auch vom Taussent so hoch sich die Kauff summa
erstreckt / allemal von Taussent ein schock gegeben werden.

III.

Von Lehnbriffen wann Frembde ins Lande Kauffen / die vorhin im Lande nicht belehnt seint.

Sol die Tara duppelt gegeben werden / Als von
Taussent schocken / oder darunter / zwey schock. Vnd so
oft die Kauffsumma Taussent schock vbertrifft / allzeit
zwey schock.

IIII.

Von Lehnsfolgen vnmündiger Kinder / oder abwesender Personen.

Diss fals pflegt man muth Zeddeln zu nemen / Welchs
allwege innerhalb Jar vnd tag / nach den fellen gescheen sol /
Da sol von Taussent schocken / oder darunter / ein halb
schock gegeben werden. Wann aber die gütter mehr als
ein Taussent schock werdt seindt / so sol man vor den muth
Zedel ein schock geben.

Von

Canzley Taxa.

V.

Von Leibgedingen.

Sol man nach dem einbringen vñ kegen vornemhtnis geben / Nemlich / Als viel das einbringen vnd kegen vornemhtnis ist / sollen allemal von hundert marcken zwölff kleine groschen gegeben werden.

VI.

Wo die Lehn vnd Leibgedings brieffe gefertigt vnd aufsgelöset werden.

Es sollen alle Lehn vnd Leibgedings brieffe / die Budissinischen / Sitawischen / Laubanischen / vnd Camischzen / zu Budissin in der Canzley. Die Görlitzschen / vnd Laubischen aber / im Ampt Görlitz / doch vormöge der f. D. abhandlung / mit des Herrn Landtvoigts / oder Hauptmans zu Budissin / vorwiesen vnd willen / vnd vnder des Herrn Landtvoigts / S. G. Namen vnd Sigel zum lengsten innerhalb zweyer Monats frist / nach der belemnunge / vorfertigt / vnd auch aufsgelöset / vnd lenger darin nicht gelassen werden.

VII.

Welcher massen kegen denen so die Brieffe / obergesetzte zeit in der Canzley vngelöst liegen lassen zu Procediren.

Wer die Brieffe lenger dann 130 droben vermeldt in der Canzley oder im Görlitzschen ampt liegen lest / wieder den sol ane mittel die grose hülffe gethan werden.

VIII.

Von nachlessigkeit der Canzley oder auch des Ampts zu Görlitz vnd derselben straffe.

Wo aber die Canzley / oder das Ampt Görlitz inner sölchen zweien Monaten die Brieffe nicht fertigten / So sollen sie des Deputats darvon vorlustig sein.

A ij

Wann

Cantzley Taxa.

IX.

Wann einer oder mehr von den Stenden / In dem Budissinischen vnd auch in dem Görlitzschen Kreyffe Güttere haben.

Welche von den Stenden aber in dem Budissinischen / vnd auch in den Görlitzschen Kreyffen güttere haben / Die sollen ire Lehen in dem Ampt suchen / darinn sie mit hauffe gefessen / Welche aber an beyden orten vnterschiedtliche Ritterstze haben / Die sollen ire Lehen vber dieselbigen Gütter / Im hohen Ampt zu Budissin entpfahen / vnd die brieffe darüber auch in der Ampts Cantzley wie itzo gedacht vorfertigt / vnd aus gelöset werden.

X.

Von Gonstbrieffen.

Von Gonstbrieffen sol man auff des hundert jedes jar so lang sich die gonst erstrecken sol / Alwege sechs kleine groschen geben.

XI.

Von Gonst zu Brüderlichen aufsetzen.

Aber zu Brüderlichen aufsetzen von tausent schocken nach den anschlegen / auff's jar ein schock.

XII.

Von vorbescheiden vor den Herren Landt-

vogt der vor odie Ampts heuptleute.

Söllen allwege vier kleine groschen gegeben werden.

XIII.

Von abschriften der abschiede.

Von des Herrn Landtvogts oder der Ampts heuptleute abschieden sol alwege jedes theil zwelff kleine groschen geben.

Don

Canzley Taxa.

XIIII.

Von vorbescheiden oder Citationen
vor das Ampt Landt vnd Stedte.

Alwege zwölff kleine groschen.

XV.

Von vorbeschieden vor die Landt
Vnd Hoffgerichte.

Zu jedem mall zwölff kleine groschen.

XVI.

Vor einabschiedt vorm ampt
Landt vnd Stedten.

Achzehen kleine groschen.

XVII.

Von Rechtlichen voranlassungen
Vnd Urtheillen vorm Ampt Landt
vnd Stedten.

Jedes theil ein halben gülden.

XVIII.

Von Urtheillen an Landt vnd hoffgerichten.
Jedes theil zwölff kleine groschen.

XVIII.

Von voranlassungen vnd gemeinen
abschiden oder dergleichen.

Alwege sechs kleine groschen.

Von

Canzley Taxa.

XX.

Von Collacionirung vnd Notulirung der Acten
die vom Ampt Landt vnd Stedten oder den Hoff-
gerichten/oder aufferholung rechtlich sollen
vorsprochen werden.

Soll jedes theil/ ein halben gülden geben/ Ob aber ein
theil vngehorsamlich aussenbliebe / vnd die acta solten
nichts minder in Contumaciam collationirt vnd Notuliret
werden / So sol das gehorsame theil den gülden allein ge-
ben / vnd im wegen deshalb vnkosten / sein recht wieder
das vngehorsame theil furbehalten sein.

XXI.

Wie mit den Acten / so ein handel an der Key.
May. Königliche Appellation Cammer auffss
Prager Schlos zuvorsprechen sol
geschickt werden zu
gebären.

Wann auch die acten in irer Key. Mayt. Appellation
Cammer auffss Prager Schlos zuvorsprechen sollen ge-
schickt werden / so soll man nur aufcultirte abschriften da-
von vberschicken / vnd die Original acten in den Emptern
vnd Hoffgerichten behalten / Dañ es werden nicht alwege
endt vrtheil gesprochen / Vnd wann die beyortel gehen/
So werden die Acten zu Prage behalten. Darans folget/
das man in den Emptern vnd Hoffgerichten nichts hat/
darauß ferner zuorfahren / So ist es auch sonsten der
Empter des Landes vnd der Part notturst das die Ori-
ginal acten aller handlungen / zur handt vorbleiben / die
abschriften aber sollen auff beider Parth gleichen vnkosten
vorfertigt vnd vberschickt werden.

Von

Canzley Tara.

XXII.

Von allerhandt Recessen vnd Vortregen/
Die auff Pergament begeret vnd vor-
fertiget werden.

Sol Ides theil ein gülden geben.

XXIII.

Von schrifften an ander Ort/ oder
frembde Herrschafften.

Die vom Adel / vnnnd andere sechs kleine groschen/
die Pauersleute vier kleine groschen / Doch sollen die
Supplicationes / darauff die furschriften geschehen / in
den Emptern abgeschrieben / die Copeien mit den fur-
schriften / da es nach gelegenheit der sachen nötig mit vber-
schickt / vnd die Original Supplicationes / in den Emptern
behalten werden.

XXIIII.

Von einer gemeinen missiuen oder
befehl die auff Supplicationes oder
schriefftliche klagen beschehen.

Vier kleine groschen / die vom Adel / vnd andere drey
kleine groschen / die Pauers leuth / es sey an eine Person ab-
leine / oder mehr Personen / in einem Ampt schreiben oder
befehl / Doch das alwege die Supplicationes in den Emp-
tern eingeschriben / Registrit / die klagen den befehn einge-
schlossen / darmit klagen / befehl / antwort / vnd was ferner
in sachen ergeheth / beim Emptern / beisamen zufinden sein
mögen / vnd sol gemeinen Stenden / auff den Landt tagen
also eingebildet werden / wer vmb solche furschriften / oder
Ampts befehl / in die Empter schicket / das derselbe die ge-
bür alwege mit schicke / Wollen sich darauff die Stende /
vnzweiffelich vorsehen / Es werde in den Emptern di an-
ordenunge vnd vorsehunge geschehen / das die boten desto
schleuniger gefürdert / vnd ane noth zu vorgeblichen Ze-
rungen / nicht auffgehalten werden.

Cantzley Taxa.

XXV.

Von einem Kommerzettel

gros oder klein.

Funffzehen kleine groschen / es sol aber den Kommern /
drey vierzehen tage folge geschehen.

XXVI.

Von den Kommerz folgen so nach dem

ersten Kommer geschehen.

Söllen jde folge zwene kleine groschen gegeben werden.

XXVII.

Gedenckzettell.

Von einem denckzettell / Einen kleinen groschen.

XXVIII.

Vidimus Pappir.

Von einem Vidimus auff Pappir / Einen gülden.

XXVIII.

Vidimus Pergament.

Von einem Vidimus auff Pergament / Aindert
halben gülden.

XXX.

Von volmachten. Gleitsbriffen vnd be-
haffts brieffen in Bürgerlichen sachen / auch von
Vormündtschafften. der vormünden oder
mündelein / es seint eine oder
mehr Personen.

Alwege einen halben gülden.

Von

Canzley Taxa.

XXXI.

Vongleits vnd behaffts brieffen in
Peinlichen sachen.

Vongleits vnd behaffts brieffen in Peinlichen sachen
ein schock.

XXXII.

Von erstreckunge derselben geleit.

Ein halb schock.

XXXIII.

Von aller Handt abschriefften der acten / vrtel
vnd allen andern Copeien in den Emptern vnd
bey den Gerichten / 2c.

Alwege von einem blat zween klein groschen / Doch
sol mit den spacis vnd zeilen / gebürliche Canzley masse
gehalten vnd darunter kein gederde oder beschwerung ge-
braucht werden.

XXXIII.

Von Citation vorhör Registratur vnd
Publication eines iden zeugen.

Soll ein halber gülden gegeben werden / Doch das
die abschriefften der zeugnussen / von den blettern in sun-
derheit / aufsgelöset / vnd von idem blat zwene kleine
groschen gegeben werden.

Nota.

Es sollen auch alle zeugnussen / die in sachen / so am
Ampt / vnd desselben vnder Emptern / vñ gericht anhen-
gig nindert anderswo / noch durch andere Notarien vor-
höret vnd vorfertiget werden / Dann was ohne mittel im
Königlichen Ampt oder sonst in der Budissinischen
Hauptmanschaft anhengig / in der Ampts Canzley / Was
aber im Görlitzschen Ampt anhengig bey dem Hoffgericht
daselbst zufertigen.

B ij

Von

Canzley Taxa.

XXXV.

Von Campassen Compulsorialen vnd
Citationen per Edictum.

Alwege zwölff kleine groschen.

XXXVI.

Von vbergaben Testamenten oder vora
zichten beim Ampt.

Einen halben gülden.

XXXVII.

Von vbergaben Testamenten vnd vora
zichten bey Landt vnd Hoffgerichte.

Zwölff kleine groschen.

XXXVIII.

Von hülffen / die alt hülffgerechtigkeit
Nemlich.

Von der vermanung oder ersten befehl an den
schuldener in vierzehnen tagen seine einrede oder
zalung zuthun.

Vier kleine groschen.

Drey kleine groschen die Pawers leuth.

Kleine hülffe wird durch ein Landtreutter bes
staldt / Also ob in den vierzehnen tagen keine bezalunge oder
einrede geschehe / das man pfendet mit einem Span vom
Thor / mit anmeldunge dem Wirt oder den seinen / in sechs
wochen zu bezalen / bey vormeidung der grossen hülffe / vnd
des gibt man dem Kleger ein zeddel / von solcher hülff vnd
zeddel.

Acht klein groschen.

Canzley Taxa.

Wo nun der beklagte in den angeziltten sechs wochen einrede für wendete / so wirdt es in vorhor genommen / wirdt aber keine einrede einbracht / oder do auch einige erfolgte / vnd doch die selbige vnerheblich befunden auch vom beklagten die bezalunge nicht geschehe / So geth die grosse hülff / das ist die wirkliche / an vnd einweisung / da hilfft im Budissinischen der Landtrichter / im Görlitzschen der Hauptman / Nach gelegenheit vnd hohe der schulden / vnd zu sprüche / soniel derselben beweislich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche / Darnach wenn die beweglichen nicht zulangen / auff vn bewegliche gütthere / Vnd im fahll weiters mangels / auff schulden vnd gerechtigkeiten / vnd von solchen hülffen giebt man.

Im Budissinischen / anderthalben gülden.
Im Görlitzschen / ein schock.

Nota.

Es soll auch in einer hülffe / oder vmb eine Summa oder schuldt / wann gleich mehr als an einem orth / doch wieder eine Person / oder wieder vngesonderte brüdere muss geholffen werden / nicht mehr denn wie vor alters geschehen gehalten / vnd nur bey einem hülffgelde / oder gerechtigkeit vorbleiben.

Nota.

Wann aber wieder gesonderte vnd vnderschiedliche Personen geholffen wirdt / vngeacht ob es aufs einer obligation herkommen / So sol doch von ider gesonderten Person / die beklagt worden / sonderlich hülffe geltt gegeben werden.

Cantzley Taxa.

Nota.

Vnd demnach die grosse hülffe geschehen / als wirdt der beklagte / mit keiner einrede oder tegen klage gehört / er habe dann bezalt / vnd sey die hülffe von den Emptern / durch einen Landtreuter oder ein Ampts schreiben wieder geöffent / darvon man doch keinen weittern vnkosten geben darff. Nach demselben aber ist dem schuldenere die widerklage vnd alles Recht wieder offen.

Nota.

Wenn aber der jenige wieder welchen die hülffe ergangen in lebendigen pfsanden innerhalb achtagen / in andern farenden haben / daran sich nicht schadens zubeforgen / desgleichen in ligenden vnd stehenden gütern / inne Monats frist / die hülffe mit bezalunge nicht erledigt / So mag der deme die hülffe / vnd an oder einweisung geschehen / das pfandt / oder worauff ime geholffen so lange behalten / bis er bezalet wirdt / oder mag es mit Hoffgericht auffbitthen.

Das lebendige pfandt nach dem ersten auffbitthen / das ander in drey vierzehen tagen weitter vorsezen oder vorkauffen / Doch in Lehn gütern mit sonderm vorwissen der Empter.

Es werden aber gleichwol in allen denen dingen die Empter Budiffin / vnd Gölitz / nicht gemenget / noch aus einem in das ander geholffen / sondern ein jder Landt / sasse / helt sich seines Ampts dohin er gehört.

XXXIX.

Von ausschreiben auff die Landtage vnd zum anschüssen.

Wann auff der Eldisten ansuchen / Landtage oder ausschüsse sollen ausgeschriben werden / Soll man der Cantzley geben / einen gülden.

Achzehen

Canzley Tara.

Achtzehen Klein groschen / im Budissinischen dem
Landtreuter.

Achtzehen Klein groschen / von den kreissen Görlitz
vnd Lauben / Wann aber das Sittaische auch mit beritten
wirdt / ein halb schock.

Diese abgesetzte Canzley vnd Gerichts Tara ist wie
obstet / durch die höchst gedachte R^ö: Key: May: 2c. außs
Behemischer Königlicher macht / vnd vollkommenheit / auch
als Marggraffen in Oberlausitz aller gnedigst bestetigt
Confirmirt / vnd vnder irer Keyserlichen Maiestat an-
hangenden insiegel vorfertigt / Geschehen vnd geben
auff dem Königlichen Schlos Praga / den
sechzehenden Monats tag Junij / Nach
Christi vnsers lieben Herrn geburt
im funffzehnhundert / zwey
vnd sechzigsten
Jare.

f J A J S.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script. The text is significantly faded and difficult to decipher, but appears to be a formal document or letter. A small mark resembling a stylized 'f' or '7' is visible on the right side of this section.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, which is also mostly illegible.